



Protokollauszug vom

29.10.2025

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Neuregelung der Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie aus Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Winterthur

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/823

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Vorgehen betreffend Einspeisevergütung für Betreiberinnen und Betreiber einer Photovoltaik-Anlage in der Stadt Winterthur gemäss Ziffer 3 der Begründung wird gutgeheissen.

2. Ab 2026 gelten für Betreiberinnen und Betreiber einer Photovoltaik-Anlage, die mit Stadtwerk Winterthur die Übernahme der Energie und der Herkunftsachweise vertraglich vereinbart haben, für das Winterhalbjahr – 1. Januar bis 31. März und 1. Oktober bis 31. Dezember – und für das Sommerhalbjahr – 1. April bis 30. September – folgende Vergütungen:

Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung bis (<) 100 kW mit Eigenverbrauch

- 9,50 Rp./kWh im Winterhalbjahr
- 8,00 Rp./kWh im Sommerhalbjahr

Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung ab ( $\geq$ ) 100 kW mit Eigenverbrauch

- 5,70 Rp./kWh im Winterhalbjahr
- 4,20 Rp./kWh im Sommerhalbjahr

Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung bis (<) 100 kW ohne Eigenverbrauch

- 6,70 Rp./kWh im Winterhalbjahr
- 5,20 Rp./kWh im Sommerhalbjahr

Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung ab ( $\geq$ ) 100 kW ohne Eigenverbrauch

- 3,90 Rp./kWh im Winterhalbjahr
- 2,40 Rp./kWh im Sommerhalbjahr

Vergütung für Herkunftsachweise (Photovoltaik-Zertifikate)

- 3,50 Rp./kWh im Winterhalbjahr
- 2,00 Rp./kWh im Sommerhalbjahr

3. Ab 2026 können Betreiberinnen und Betreiber einer Photovoltaik-Anlage, die keinen Vertrag für die Übernahme von Solarstrom (Energie und HKN) mit Stadtwerk Winterthur abgeschlossen haben, keine Herkunftsachweise an Stadtwerk Winterthur abtreten. Betreffend Einspeisevergütung gilt für sie Bundesrecht gemäss Art. 15 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> nEnG.

4. Das Departement Technische Betriebe wird beauftragt, die «Weisung für den Bau und den Betrieb von Photovoltaikanlagen durch Stadtwerk Winterthur auf Liegenschaften der Stadt Winterthur» vom 27. September 2023 gemäss Ziffer 3.5 der Begründung anzupassen und bis Ende 2025 dem Stadtrat zu unterbreiten.

5. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 2 wird genehmigt.

6. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Finanzamt, Finanzkontrolle, Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U Ansgar Simon

A. Simon

## Begründung:

### 1 Ausgangslage

#### *Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen: Entwicklung über die letzten Jahre*

Bis anhin und auch noch für das Jahr 2025 konnte jeder Verteilnetzbetreiber eine individuelle Vergütung für die in seinem Netzgebiet eingespeiste Elektrizität – meist aus Photovoltaik-Anlagen (PVA) – festlegen. Entsprechend gab es in jedem Netzgebiet eine andere Einspeisevergütung, wodurch PVA beispielsweise unterschiedlich schnell amortisiert werden.

In Winterthur wurde die Höhe der Einspeisevergütung bislang jährlich vom Stadtrat festgelegt und richtete sich gemäss Artikel 15 Absatz 3 Litera a Energiegesetz (EnG)<sup>1</sup> nach den verhinderten Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie. Infolge des Ukrainekonflikts und der daraus folgenden Energiemangellage explodierten die Marktpreise an den Strombörsen. Daraus resultierte in den Jahren 2023 und 2024 eine aussergewöhnlich hohe Einspeisevergütung. Im Jahr 2023 vergütete Stadtwerk Winterthur 11,50 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh) im Hochtarif und 10,50 Rp./kWh im Niedertarif (über das gesamte Jahr 2023 betrug die gewichtete Vergütung 11,28 Rp./kWh). Im Jahr 2024 betrug die Einspeisevergütung sogar 14,84 Rp./kWh (vgl. Abb. 1). Diese beiden Jahre müssen allerdings als Ausnahme aufgrund der historisch hohen Preise an den Strombörsen in den Krisenjahren 2022 und 2023 betrachtet werden.

Eine weitere Komponente der Einspeisevergütung ist die Vergütung für Herkunftsachweise (HKN); vorliegend handelt es sich um Photovoltaik-Zertifikate.<sup>2</sup> Die HKN-Vergütung blieb in den Jahren 2023, 2024 und 2025 unverändert bei 2,50 Rp./kWh, davor lag sie über mehrere Jahre bei 4,50 Rp./kWh.

Im Jahr 2025 ist die Einspeisevergütung mit 10,00 Rp./kWh immer noch vergleichsweise hoch, gerade im Vergleich mit dem Jahr 2022, als sie 5,50 Rp./kWh im Hochtarif und 4,50 Rp./kWh im Niedertarif betrug (über das gesamte Jahr 2022 betrug die gewichtete Vergütung 5,28 Rp./kWh).

---

<sup>1</sup> Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0); Fassung vor Mantelerlass in Kraft ab 2025

<sup>2</sup> Für jede erzeugte kWh Strom wird ein HKN ausgestellt. Der HKN ist vom physischen Stromfluss entkoppelt und wird als eigenständiges Zertifikat gehandelt (buchhalterische Grösse). Über das HKN-System gelangt der HKN vom Kraftwerksbetreiber – in der Regel über einen Händler – zum Stromlieferanten wie beispielsweise Stadtwerk Winterthur. Der Stromlieferant entwertet diese HKN. Entwertete HKN stehen dem System nicht mehr zur Verfügung, damit können Doppelzählungen vermieden werden. Für HKN gibt es – je nach Produktionstechnologie – unterschiedliche Marktpreise.

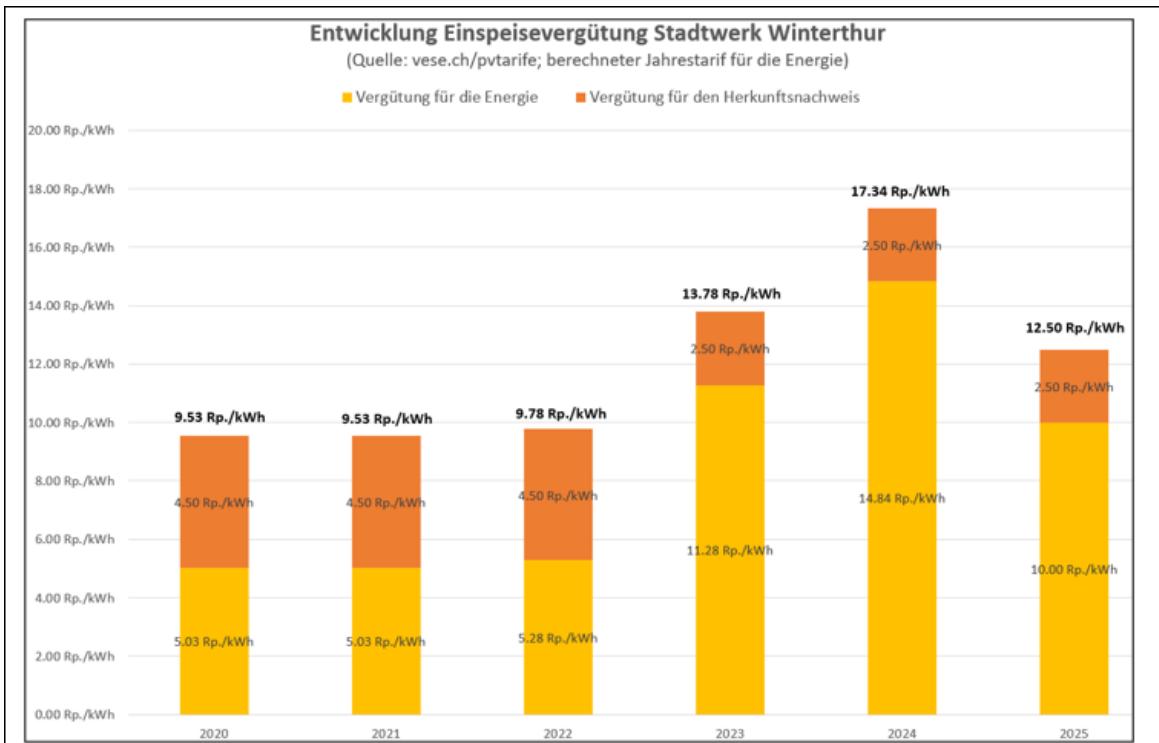


Abb. 1: Entwicklung Einspeisevergütung und HKN-Vergütung (2020 bis 2025)

### *Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass)*

Mit der Annahme des «Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass)»<sup>3</sup> durch die Schweizer Stimmbevölkerung am 9. Juni 2024 wurden grundlegende Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)<sup>4</sup> und des Energiegesetzes (EnG)<sup>5</sup> beschlossen. Zusammen mit den zugehörigen Verordnungen des Bundesrates trat das erste Paket dieser Änderungen am 1. Januar 2025 in Kraft.<sup>6</sup> Das zweite Paket mit Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe (u.a. nStromVV<sup>7</sup>) wird auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

### *Mantelerlass: Paradigmenwechsel bei der Einspeisevergütung*

Der Mantelerlass sieht bezüglich der Einspeisevergütung einen Paradigmenwechsel vor: Im Sinne einer schweizweiten Harmonisierung der Vergütung für aus erneuerbaren Energien erzeugte und ins Verteilnetz eingespeiste Elektrizität richtet sich die Vergütung künftig nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis (vgl. Ziff. 2.1). Zudem gelten für Photovoltaik (vgl. Ziff. 2.2) und Wasserkraft bei tiefen Referenzmarktpreisen Minimalvergütungen. Weiterhin möglich ist der

<sup>3</sup> AS 2024 679, BBI 2021 1666

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

<sup>5</sup> Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

<sup>6</sup> AS 2024 706

<sup>7</sup> AS 2025 139; Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (nStromVV; SR 734.71); Fassung gemäss Mantelerlass in Kraft ab 2026

Abschluss eines Vertrags zwischen dem Verteilnetzbetreiber (in Winterthur Stadtwerk Winterthur) und einer Anlagenbetreiberin oder einem Anlagenbetreiber zwecks Abnahme der Energie. Ab 2026 ist in Winterthur betreffend Einspeisevergütung in der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E)<sup>8</sup> somit kein städtischer Tarif<sup>9</sup> mehr vorgesehen, vielmehr verweist Artikel 10 TarifO E nunmehr auf Artikel 15 Absatz 1<sup>bis</sup> nEnG<sup>10</sup>.

Weiterhin hat ein Verteilnetzbetreiber nach Artikel 15 EnG eine Abnahme- und Vergütungspflicht für die Elektrizität, die von Erzeugungsanlagen in seinem Netzgebiet ins öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

#### *Einspeisemengen in Winterthur: Rückblick (2024) und Prognose (2026)*

Im Jahr 2024 hat Stadtwerk Winterthur rund 13 Gigawattstunden (GWh) Solarstrom (Energie und HKN) sowie rund 7 GWh Energie (ohne HKN) vergütet. Für das Jahr 2026 wird die Einspeisemenge, die mit HKN vergütet wird, auf 17 GWh geschätzt, jene, die ohne HKN vergütet wird, auf 9 GWh. Die HKN-Abnahme fällt nicht unter die Abnahme- und Vergütungspflicht, ist für Verteilnetzbetreiber also freiwillig.

#### *Unterbreitung eines neuen Vertrags in Winterthur*

In Winterthur haben derzeit rund 1250 Solarstrom-Produzierende mit Stadtwerk Winterthur die Abnahme des HKN vertraglich vereinbart. Um die Einspeisevergütung ab 2026 weiterhin ohne ein eigenes finanzielles Risiko zu regeln (vgl. Ziff. 3.1), wird neben der Bundesregelung (vgl. Ziff. 3.2) in Winterthur ein zweites Vergütungsmodell eingeführt (vgl. Ziff. 3.3), das einen neuen Vertrag für die Übernahme der Energie und der HKN sowie die Kündigung der bestehenden HKN-Verträge vorsieht.

## **2 Bundesrechtliche Vorgaben**

### **2.1 Referenzmarktpreismodell gemäss Bundesrecht**

Aufgrund der im Mantelerlass vorgesehenen Änderungen erfolgt ab 2026 eine schweizweite Harmonisierung der Einspeisevergütungen. Neu orientiert sich die Einspeisevergütung am vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt den vierteljährlich gemittelten Marktpreis als Referenzmarktpreis gemäss Artikel 15 Absatz 1 ff. Energieförderungsverordnung (EnFV)<sup>11</sup> in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1<sup>bis</sup> nEnG fest. Die

---

<sup>8</sup> Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 23. August 2023 (TarifO E; SRS 7.6-5.1)

<sup>9</sup> Vgl. «Stromtarife 2026 – Netznutzung und Energie; Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E) und der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VVAE)» vom 20. August 2025 (SRB 2025/470)

<sup>10</sup> Energiegesetz vom 30. September 2016 (nEnG; SR 730.0); Fassung gemäss Mantelerlass in Kraft ab 2026

<sup>11</sup> Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03)

Publikation durch das Bundesamt für Energie (BFE) erfolgt jeweils in der zweiten Woche nach Quartalsende.

Der Referenzmarktpreis entspricht dem mengengewichteten Durchschnitt<sup>12</sup> der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden. Damit werden gegenüber dem bisher geltenden Recht schweizweit einheitliche Bedingungen für die Vergütung geschaffen.

## 2.2 Minimalvergütung gemäss Bundesrecht

Um die Solarstrom-Produzierenden vor allem in den Sommermonaten vor tiefen Marktpreisen zu schützen, hat der Bund in Artikel 15 Absatz 1<sup>bis</sup> nEnG Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 Kilowatt (kW) vorgesehen und diese in Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> Energieverordnung (nEnV)<sup>13</sup> für PVA festgelegt. Minimalvergütungen stellen auch bei sehr tiefen Quartalsmarktpreisen die Amortisation einer durchschnittlichen PVA während ihrer Lebensdauer sicher.

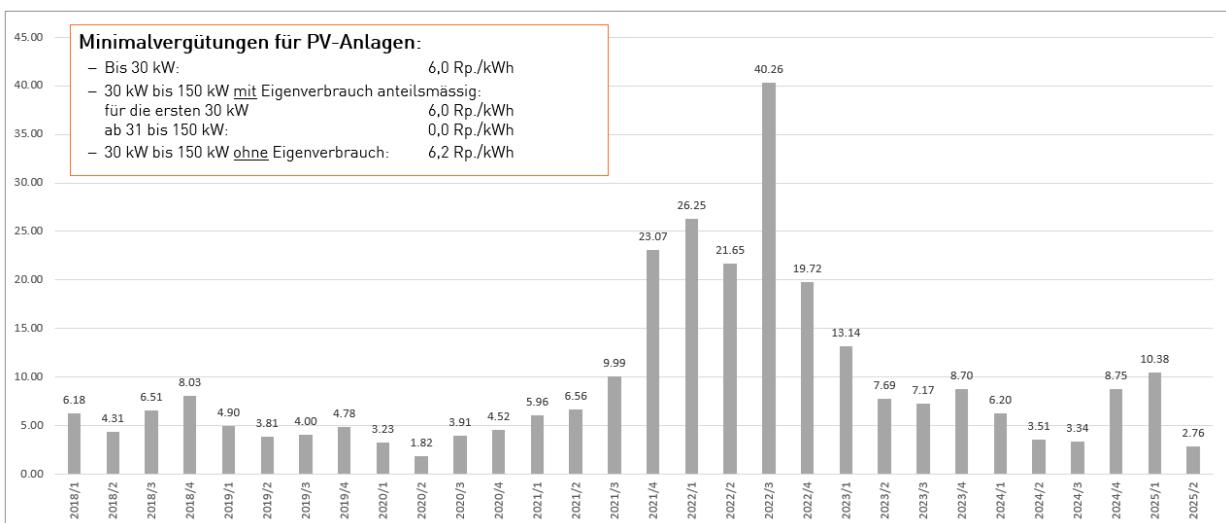


Abb. 2: Referenzmarktpreise (graue Balken)<sup>14</sup> seit 2018 für Solarstrom und Minimalvergütungen für PVA ab 2026 (oben links orange eingerahmt)

## 2.3 Herkunftsachweise

Wie bisher bezieht sich die Abnahme- und Vergütungspflicht der Verteilnetzbetreiber gemäss Artikel 15 EnG nur auf die ihnen angebotene Energie, d.h., eine Abnahme der HKN ist damit nicht geregelt und die Verteilnetzbetreiber sind frei in der Entscheidung, diese abzunehmen und zu vergüten.

<sup>12</sup> Der Durchschnitt wird nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie gewichtet.

<sup>13</sup> Energieverordnung vom 1. November 2017 (nEnV; SR 730.01); Fassung gemäss Mantelerlass in Kraft ab 2026

<sup>14</sup> Vgl. Bundesamt für Energie; Datenquelle: <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11515> (besucht am 24.9.2025)

Allerdings bestehen gewisse Einschränkungen bei der Höhe der HKN-Vergütung. Da die Verteilnetzbetreiber verpflichtet sind, ihrer grundversorgten Kundschaft Strom zu angemessenen Tarifen anzubieten (Art. 6 Abs. 1 StromVG), dürfen keine beliebig hohen HKN-Vergütungen ausbezahlt werden. Beim Festlegen der HKN-Vergütung sind vielmehr verschiedene Interessen abzuwägen, gerade weil eine höhere HKN-Vergütung auch zu höheren Stromtarifen für die Stromkundschaft in der Grundversorgung führt.

## **2.4 Anrechenbarkeit der Einspeisevergütung gemäss Bundesrecht**

Seit dem 1. März 2025 und der Revision von Artikel 4 Absatz 3 Litera e Stromversorgungsverordnung (StromVV)<sup>15</sup> unterscheidet die Bundesgesetzgebung in Bezug auf die Anrechenbarkeit der Einspeisevergütung in der Kostenrechnung der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICOM) zwischen einer Einspeisevergütung mit HKN-Abnahme und einer Einspeisevergütung ohne HKN-Abnahme.

- Nimmt der Verteilnetzbetreiber die Energie ohne HKN ab, ist maximal der schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG zum Zeitpunkt der Einspeisung oder die Minimalvergütung in der EICOM-Kostenrechnung anrechenbar.
- Nimmt der Verteilnetzbetreiber die Energie mit HKN ab, gelten Begrenzungen der Anrechenbarkeit für die Einspeisevergütung pro Anlagenklasse. Angerechnet werden maximal die Gestehungskosten gemäss Artikel 4 Absatz 3 Litera e abzüglich allfälliger Fördermittel gemäss Artikel 4a StromVV<sup>16</sup>.

## **2.5 Ausblick auf künftige Anpassungen der bundesrechtlichen Vorgaben**

Es gibt Anzeichen dafür, dass weitere Anpassungen der bundesrechtlichen Vorgaben folgen werden. Vieles deutet bspw. darauf hin, dass das auf dem vierteljährlichen Referenzmarktpreis basierende Modell (vgl. Ziff. 2.1) durch eine neue Regelung ersetzt werden wird, die sich am jeweiligen Stundenpreis am Schweizer Spotmarkt orientiert. Die neue Regelung soll Anreize setzen, damit zu Tageszeiten mit negativen Spotpreisen (in den Mittagsstunden und am Wochenende in den Sommermonaten) die Energie nicht in das öffentliche Netz eingespeist, sondern selbst genutzt oder gespeichert wird.

Des Weiteren könnten nach einer erneuten Anpassung der StromVV die Begrenzungen in Bezug auf die Anrechenbarkeit der Einspeisevergütung (vgl. Ziff. 2.4) künftig möglicherweise entfallen.

---

<sup>15</sup> Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71); Stand am 1. März 2025

<sup>16</sup> Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71); Stand am 1. Juli 2024

### 3 Zwei Vergütungsmodelle in Winterthur

In Winterthur sind ab 2026 zwei Vergütungsmodelle vorgesehen (vgl. Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3). Je nachdem, wie sich die Bundesgesetzgebung im nächsten Jahr entwickeln wird, kann sich das unterschiedlich auf die nachfolgenden Erläuterungen auswirken. Deshalb muss damit gerechnet werden, dass Stadtwerk Winterthur das ab 2026 gültige vertraglich vereinbarte Vergütungsmodell möglicherweise bereits für das Jahr 2027 nochmals anpassen oder neu gestalten muss.

#### 3.1 Finanzielles Risiko für Stadtwerk Winterthur ohne die zwei neuen Vergütungsmodelle

Ohne eine neue vertragliche Vereinbarung betreffend Vergütungsmodell und wenn die bestehenden Verträge nicht gekündigt würden, könnten für Stadtwerk Winterthur aufgrund der Beschränkungen bei der Anrechenbarkeit der Einspeisevergütungen – d.h., wenn Stadtwerk Winterthur den Referenzmarktpreis und die HKN vergüten müsste – beträchtliche Kosten entstehen. Dieses finanzielle Risiko kann Stadtwerk Winterthur (Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel) nicht tragen.

*Erläuterungen zu den Kosten, die ohne neue vertragliche Vereinbarung entstehen könnten*  
Kosten, die Stadtwerk Winterthur mit der Einspeisevergütung (Energie und HKN) entstehen, dürfen je nach Leistung der PVA wie folgt in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden (vgl. Art. 4 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 4a Abs. 1 lit. a Ziff. 3 StromVV<sup>17</sup>; Anhang 1.2 EnV<sup>18</sup>, Anhang 1.1–1.5 EnFV<sup>19</sup>):

| PVA-Leistung (DC)* | Eigenverbrauch | maximale Anrechenbarkeit (Energie und HKN) |
|--------------------|----------------|--|
| PVA < 100 kW       | ja             | 10,96 Rp./kWh                              |
|                    | nein           | 8,20 Rp./kWh                               |
| PVA ≥ 100 kW       | ja             | 7,20 Rp./kWh                               |
|                    | nein           | 5,40 Rp./kWh                               |

\* DC = Gleichspannung<sup>20</sup>

Sobald die maximale Anrechenbarkeit überschritten wird, muss die Differenz vom Verteilnetzbetreiber auf eigene Kosten übernommen werden. Die Differenz darf nicht in die Tarife der Grundversorgung eingerechnet werden.

Daher könnte bei Stadtwerk Winterthur die Vergütung des Referenzmarktpreises bei gleichzeitiger HKN-Übernahme folgende Kosten verursachen: Eine Überschreitung der Anrechenbarkeit (Energie und HKN) um lediglich 1 Rp./kWh würde Stadtwerk Winterthur (Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel) bereits mehrere Hunderttausend Franken pro Jahr kosten.

<sup>17</sup> Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71); Stand am 1. Juli 2024

<sup>18</sup> Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01); Stand am 1. Januar 2017

<sup>19</sup> Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03; Stand am 1. Juli 2024)

<sup>20</sup> Die Leistung einer PVA bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung der Vorderseite des Solarstromgenerators. Vgl. Artikel 13 Absatz 1 Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01); Stand am 1. Mai 2025

Bei einer Übertragung dieses Szenarios auf die Ausnahmejahre 2023 und 2024 (vgl. Ziff. 1) hätte dies einen Verlust von 3,5 Millionen Franken verursacht. Stadtwerk Winterthur kann ein solches Risiko nicht eingehen. Nicht nur weil die bisherige «60-Franken-Regel» der EiCom<sup>21</sup> abgelöst wird und damit keine entsprechende Gewinnmöglichkeiten mehr bestehen, sondern auch weil der Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel per Ende 2024 negative Betriebsreserven<sup>22</sup> von rund 1,6 Millionen Franken aufwies.

#### *Zwei Vergütungsmodelle, um kein finanzielles Risiko einzugehen*

Um kein finanzielles Risiko einzugehen, sieht Stadtwerk Winterthur ab 2026 in Winterthur zwei Vergütungsmodelle vor:

- Wenn keine vertragliche Vereinbarung mit Stadtwerk Winterthur vorliegt, wird für die Einspeisung elektrischer Energie aus PVA der vierteljährliche Referenzmarktpreis ohne HKN vergütet (vgl. Ziff. 3.2).
- Wenn eine vertragliche Vereinbarung mit Stadtwerk Winterthur vorliegt, wird für die Einspeisung elektrischer Energie aus PVA ein Fixpreis mit HKN vergütet (vgl. Ziff. 3.3).

Stadtwerk Winterthur richtet sich bei der Vergütung von Strom und HKN strikt an die Bundesgesetzgebung bzw. an die vorgängig ausgeführte maximale Anrechenbarkeit.

### **3.2 Vergütung des Referenzmarktpreises (ohne HKN-Vergütung)**

Wenn keine vertragliche Vereinbarung mit Stadtwerk Winterthur vorliegt und von Stadtwerk Winterthur daher auch kein HKN übernommen wird, vergütet Stadtwerk Winterthur (vgl. Art. 10 TarifO E [gültig ab 1.1.2026 gemäss SRB 2025/470]) den Referenzmarktpreis (resp. eine allfällige Minimalvergütung) gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup> nEnG). Der vierteljährige Referenzmarktpreis ist variabel und wird vom BFE jeweils rückwirkend am Ende des Quartals veröffentlicht.

Solarstrom-Produzierende haben mit diesem Vergütungsmodell keine Planungssicherheit. Bei der Höhe der Einspeisevergütung gehen sie damit ein gewisses Risiko ein. Bei steigenden Preisen besteht für sie allerdings auch die Chance, von aussergewöhnlichen Preissteigerungen zu profitieren, wie dies beispielsweise in Ausnahmejahren (vgl. Ziff. 1) der Fall gewesen wäre.

---

<sup>21</sup> 60-Franken-Regel: Neue Schwellenwerte für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten und Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung ab dem 1. Januar 2024; Weisung 3/2022 der EiCom, 7. Juni 2022/4. März 2025

<sup>22</sup> Vgl. «Finanzielle Situation des Eigenwirtschaftsbetriebs «Stromhandel» und Massnahmen zu deren nachhaltigen Verbesserung» vom 28. August 2024 (SR.24.569-1)

### **3.3 Vergütung eines vertraglich vereinbarten Fixpreises (inkl. HKN-Vergütung)**

Wenn Solarstrom-Produzierende mit Stadtwerk Winterthur den Vertrag betreffend die Abnahme der Energie und der HKN abschliessen, bietet Stadtwerk Winterthur bei der Einspeisevergütung einen Fixpreis an. Der Fixpreis orientiert sich an der maximalen Anrechenbarkeit je nach PVA-Leistung ( $< 100 \text{ kW}$  /  $\geq 100 \text{ kW}$ , mit/ohne Eigenverbrauch; vgl. Ziff. 3.1).

Die Notwendigkeit, eine vertragliche Vereinbarung mit den Solarstrom-Produzierenden zu erzielen, leitet sich aus der Bundesgesetzgebung ab (Art. 15 Abs. 1 nEnG), weil eine Entschädigung zu einem schweizweit harmonisierten Preis (Referenzmarktpreis) inkl. HKN-Vergütung für Stadtwerk Winterthur nicht infrage kommt.

#### **3.3.1 Gründe, die für das Fixpreis-Vergütungsmodell mit HKN-Vergütung sprechen**

Je nachdem, ob eine gesamtstädtische Sicht, die Sicht von Stadtwerk Winterthur oder der Solarstrom-Produzierenden eingenommen wird, sprechen andere Gründe für das Fixpreis-Vergütungsmodell (mit HKN-Vergütung) von Stadtwerk Winterthur.

##### *Grund aus einer gesamtstädtischen Sicht*

- Förderung des Zubaus von PVA in der Stadt Winterthur, da die Vergütung massgeblich über der Minimalvergütung im Referenzmarktpreismodell liegt.

##### *Gründe aus Sicht von Stadtwerk Winterthur*

- Erreichung der bundesrechtlichen Mindestanteil-Vorgabe von 20 Prozent: Gemäss Mantelerlass müssen ab 2026 mindestens 20 Prozent der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland stammen (Art. 4 Abs. 2 nStromVV).
- Mit dem Fixpreis-Vergütungsmodell wird sichergestellt, dass die gegenwärtigen (komplexen) regulatorischen Vorgaben bezüglich Anrechenbarkeit eingehalten werden und kein finanzielles Risiko eingegangen wird.
- Das Fixpreis-Vergütungsmodell bedingt einen privatrechtlichen Vertrag zwischen den einzelnen Solarstrom-Produzierenden und Stadtwerk Winterthur. Durch die Unterbreitung eines Vertrags, der eine Vertragsdauer bis 31. Dezember mit automatischer Verlängerung um ein weiteres Jahr vorsieht (vgl. Ziff. 3.4), wird eine gewisse Kontinuität bei der vertraglichen Beziehung gewährleistet. Auch wenn die vertragliche Vereinbarung aufgrund von Änderungen bei den bundesrechtlichen Vorgaben möglicherweise bereits für das Jahr 2027 angepasst werden muss (vgl. Ziff. 3), bietet sie für Stadtwerk Winterthur in der Zwischenzeit eine finanzielle Absicherung.
- Mit dem Fixpreis-Vergütungsmodell verkaufen die Solarstrom-Produzierenden Energie und HKN an Stadtwerk Winterthur. Für Stadtwerk Winterthur besteht ein grundsätzliches Interesse daran, die HKN der lokalen Solarstrom-Produzierenden für das Stromprodukt «KlimaGold» in der Grundversorgung abzukaufen.

Ein zentrales Anliegen ist allerdings, einen fairen Ausgleich zu finden zwischen den Solarstrom-Produzierenden (1250 PVA), die eine möglichst hohe Einspeisevergütung erwarten, und den ca. 55'000 Endverbrauchenden in der Grundversorgung, die an günstigen Stromtarifen interessiert sind. Bei der Vergütungshöhe orientiert sich Stadtwerk Winterthur an der Anrechenbarkeit mit HKN-Abnahme (vgl. Ziff. 2.4).

#### *Gründe aus Sicht der Solarstrom-Produzierenden*

- Den Solarstrom-Produzierenden wird in Winterthur eine klare Wahl angeboten zwischen einer vorgängig bekannten fixen Einspeisevergütung (inkl. HKN-Vergütung), die vertraglich für ein Kalenderjahr vereinbart wird, und einer variablen Einspeisevergütung (exkl. HKN-Vergütung), die sich am vierteljährlichen Referenzmarktpreis orientiert. Je nach Sicherheitsbedürfnis und Risikobereitschaft kann individuell zwischen den zwei Modellen gewählt werden.
- Für Solarstrom-Produzierende mit einer gewissen Risikobereitschaft (und die folglich keine Planungssicherheit bevorzugen) resultieren mit dem Referenzmarktpreismodell im Sommer in der Regel zwar tiefere Einspeisevergütungen (diese liegen aber nie unter der vorgeschriebenen Minimalvergütung), dafür besteht für sie in Ausnahmefällen die Chance, von ausserordentlichen marktbedingten Preissteigerungen zu profitieren.
- Das Fixpreis-Vergütungsmodell bietet sich vor allem für PVA mit einer Leistung unter 100 kW (mit Eigenverbrauch) an. In Winterthur gehören 89 Prozent aller PVA zu dieser Kategorie. Für Solarstrom-Produzierende mit einem gewissen Sicherheitsbedürfnis resultieren mit dem Fixpreis-Vergütungsmodell im Sommer in der Regel höhere Einspeisevergütungen als mit dem Referenzmarktpreismodell. Zudem können sie auch mit den zwei vertraglich festgelegten HKN-Vergütungen (Sommer/Winter) rechnen.

#### **3.3.2 Gründe, die für eine Unterscheidung zwischen Sommer und Winter sprechen**

Bislang hat Stadtwerk Winterthur den eingespeisten Strom und die HKN mit einem einheitlichen Jahrestarif vergütet, unabhängig davon, ob die Einspeisung im Winter oder im Sommer erfolgte. Das ab 2026 vorgesehene Vergütungsmodell von Stadtwerk Winterthur mit einem vertraglich vereinbarten Fixpreis unterscheidet bei der Vergütung zwischen Sommerhalbjahr – 1. April bis 30. September – und Winterhalbjahr – 1. Januar bis 31. März und 1. Oktober bis 31. Dezember. Diese Unterscheidung lässt sich mit den je nach Jahreszeit unterschiedlichen Marktpreisen für Solarstrom begründen. Im Winterhalbjahr werden höhere Vergütungen für Strom und HKN ausbezahlt als im Sommerhalbjahr, weil die Marktpreise wegen des knapperen Angebots an Solarstrom in den Wintermonaten für gewöhnlich deutlich höher sind als in den Sommermonaten (vgl. Abb. 2).

Das Fixpreis-Vergütungsmodell von Stadtwerk Winterthur entspricht mit seiner Unterscheidung zwischen Winter- und Sommerhalbjahr im Ansatz folglich der allgemeinen Entwicklung betreffend saisonale Einspeisevergütung gemäss Referenzmarktpreis.

Ab 2027 werden die Verteilnetzbetreiber verpflichtet sein, eine quartalsscharfe HKN-Buchhaltung zu führen.<sup>23</sup> Erste Marktangebote für Quartals-HKN, die bislang nur auf Jahresbasis gehandelt wurden, weisen ebenfalls sehr grosse Unterschiede zwischen den Preisen in den Winter- und Sommerquartalen auf.<sup>24</sup>

Mit der Unterscheidung zwischen Winter- und Sommerhalbjahr im Fixpreis-Vergütungsmodell von Stadtwerk Winterthur soll ein Anreiz für die Solarstrom-Produzierenden geschaffen werden, im Sommer mehr Strom im Eigenverbrauch zu nutzen (z.B. über einen Eintritt in eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft [LEG] oder über den Kauf einer Heimbatterie) und im Winter mehr Strom in das Netz einzuspeisen.

Aus Sicht von Stadtwerk Winterthur ist dieser Anreiz wichtig, da mit zunehmendem PVA-Ausbau das Risiko steigt, dass Stadtwerk Winterthur überschüssigen Strom aus Photovoltaikproduktion im Sommer zu negativen Preisen am Spotmarkt verkaufen muss. Wenn dies eintritt, zahlt Stadtwerk Winterthur für die Abnahme der Energie. Dies ist bereits heute oftmals an Wochenenden der Fall und wird in absehbarer Zeit unter der Woche im Sommerhalbjahr ebenfalls vermehrt vorkommen. Aufgrund der aktuellen Bundesgesetzgebung trägt im Endeffekt die Stromkundschaft in der Grundversorgung diese Mehrkosten, da die Einspeisevergütung für PVA dieser zugeordnet ist.

---

<sup>23</sup> Vgl. Artikel 8 Verordnung des UVEK über den Herkunftsnnachweis und die Stromkennzeichnung vom 1. November 2017 (nHKSV; SR 730.010.1); Fassung in Kraft ab 2027

<sup>24</sup> Ein standardisiertes Marktangebot von Alpiq (Stand 22.7.2025) weist zum Beispiel bei den Preisen für Wasser-HKN aus der Schweiz ebenfalls einen erheblichen Unterschied zwischen den Sommerquartalen (Fr. 1.10 pro Megawattstunde) und den Winterquartalen (Fr. 9.00 pro Megawattstunde) auf.

### 3.3.3 Höhe der Einspeisevergütungen – Vergütungsmodelle im Vergleich

*Vertraglich vereinbarter Fixpreis (inkl. HKN-Vergütung) im Winter- und im Sommerhalbjahr*

Das Vergütungsmodell mit einem vertraglich vereinbarten Fixpreis orientiert sich an der maximalen Anrechenbarkeit je Leistung der PVA (vgl. Ziff. 2.4 und Ziff. 3.1) bezogen auf ein Kalenderjahr und unterscheidet sowohl bei der Vergütung der Energie als auch des HKN zwischen Winter- und Sommer-Einspeisung.

| PVA mit einer Leistung (DC) <b>bis (&lt;) 100 kW mit Eigenverbrauch</b> |                                  |               |                 |
|---|----------------------------------|---------------|-----------------|
|   | <b>Vergütung für die Energie</b> | HKN-Vergütung | Gesamtvergütung |
| Winterhalbjahr  | <b>9,50 Rp./kWh</b>              | 3,50 Rp./kWh  | 13,00 Rp./kWh   |
| Sommerhalbjahr  | <b>8,00 Rp./kWh</b>              | 2,00 Rp./kWh  | 10,00 Rp./kWh   |

| PVA mit einer Leistung (DC) <b>ab (<math>\geq</math>) 100 kW mit Eigenverbrauch</b> |                                  |               |                 |
|---|----------------------------------|---------------|-----------------|
|   | <b>Vergütung für die Energie</b> | HKN-Vergütung | Gesamtvergütung |
| Winterhalbjahr  | <b>5,70 Rp./kWh</b>              | 3,50 Rp./kWh  | 9,20 Rp./kWh    |
| Sommerhalbjahr  | <b>4,20 Rp./kWh</b>              | 2,00 Rp./kWh  | 6,20 Rp./kWh    |

| PVA mit einer Leistung (DC) <b>bis (&lt;) 100 kW ohne Eigenverbrauch</b> |                                  |               |                 |
|--|----------------------------------|---------------|-----------------|
|  | <b>Vergütung für die Energie</b> | HKN-Vergütung | Gesamtvergütung |
| Winterhalbjahr   | <b>6,70 Rp./kWh</b>              | 3,50 Rp./kWh  | 10,20 Rp./kWh   |
| Sommerhalbjahr   | <b>5,20 Rp./kWh</b>              | 2,00 Rp./kWh  | 7,20 Rp./kWh    |

| PVA mit einer Leistung (DC) <b>ab (<math>\geq</math>) 100 kW ohne Eigenverbrauch</b> |                                  |               |                 |
|--|----------------------------------|---------------|-----------------|
|  | <b>Vergütung für die Energie</b> | HKN-Vergütung | Gesamtvergütung |
| Winterhalbjahr   | <b>3,90 Rp./kWh</b>              | 3,50 Rp./kWh  | 7,40 Rp./kWh    |
| Sommerhalbjahr   | <b>2,40 Rp./kWh</b>              | 2,00 Rp./kWh  | 4,40 Rp./kWh    |

*Vertraglich vereinbarter Fixpreis (inkl. HKN-Vergütung): voraussichtliche durchschnittliche Vergütungen im Jahr 2026 berechnet auf der Grundlage der Einspeisemengen im Jahr 2024*

Die Berechnungen der nachfolgenden mengengewichteten durchschnittlichen Vergütungen je PVA-Kategorie basieren auf den vom BFE veröffentlichten Einspeisemengen für das Jahr 2024 (pro Quartal in der Schweiz).<sup>25</sup>

| PVA mit einer Leistung (DC) <b>bis (&lt;) 100 kW mit Eigenverbrauch</b> |   |
|---|---|
|   | <b>voraussichtliche Jahresvergütung (inkl. HKN)</b> |
| gewichtete durchschnittliche Vergütung                                  | <b>10,76 Rp./kWh</b>                                |

Rund 89 Prozent der Winterthurer PVA gehören zu dieser Kategorie.

| PVA mit einer Leistung (DC) <b>ab (<math>\geq</math>) 100 kW mit Eigenverbrauch</b> |   |
|---|---|
|   | <b>voraussichtliche Jahresvergütung (inkl. HKN)</b> |
| gewichtete durchschnittliche Vergütung  | <b>6,96 Rp./kWh</b>                                 |

Rund 4 Prozent der Winterthurer PVA gehören zu dieser Kategorie.

| PVA mit einer Leistung (DC) <b>bis (&lt;) 100 kW ohne Eigenverbrauch</b> |   |
|--|---|
|  | <b>voraussichtliche Jahresvergütung (inkl. HKN)</b> |
| gewichtete durchschnittliche Vergütung                                   | <b>7,96 Rp./kWh</b>                                 |

Rund 6 Prozent der Winterthurer PVA gehören zu dieser Kategorie.

| PVA mit einer Leistung (DC) <b>ab (<math>\geq</math>) 100 kW mit Eigenverbrauch</b> |   |
|---|---|
|   | <b>voraussichtliche Jahresvergütung (inkl. HKN)</b> |
| gewichtete durchschnittliche Vergütung  | <b>5,16 Rp./kWh</b>                                 |

Rund 1 Prozent der Winterthurer PVA gehört zu dieser Kategorie.

Diese zu erwartenden durchschnittlichen Vergütungen liegen somit leicht unter der maximalen Anrechenbarkeit (vgl. Ziff. 3.1).

#### ***Fixpreis-Modell im Vergleich mit der im Jahr 2025 gültigen Einspeisevergütung***

Wie in der ersten der vier vorangehenden Tabellen aufgezeigt wurde, wird die gewichtete durchschnittliche Höhe der Einspeisevergütung pro Jahr für eine PVA mit einer Leistung bis 100 kW mit Eigenverbrauch im Jahr 2026 voraussichtlich 10,76 Rp./kWh (inkl. HKN) betragen. Für die gleiche PVA beträgt die Höhe der Einspeisevergütung im Jahr 2025 12,50 Rp./kWh (inkl. HKN).

<sup>25</sup> Vgl. Bundesamt für Energie; Datenquelle: <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11515> (besucht am 24.9.2025)

**Referenzmarktpreismodell ohne HKN-Vergütung (und zu Vergleichszwecken mit HKN-Vergütung)**

Im Jahr 2024 betragen die Referenzmarktpreise in den einzelnen Quartalen jeweils 6,20 Rp./kWh, 3,51 Rp./kWh, 3,34 Rp./kWh und 8,75 Rp./kWh (vgl. Abb. 2). Die mengengewichtete durchschnittliche Einspeisevergütung gemäss Referenzmarktpreismodell unter Berücksichtigung der Minimalvergütung von 6,00 Rp./kWh lag im Jahr 2024 bei 6,34 Rp./kWh.

| <b>PVA &lt; 30 kW</b> (unter Berücksichtigung der Minimalvergütung von 6,00 Rp./kWh) |   |                                   |                 |
|--|---|-----------------------------------|-----------------|
|  | <b>Referenzmarktpreismodell<br/>(Vergütung für die<br/>Energie)</b> | HKN-<br>Vergütung<br>(Marktpreis) | Gesamtvergütung |
| mengengewichtete<br>durchschnittliche<br>Vergütung im Jahr 2024                      | <b>6,34 Rp./kWh</b>   | 0,6 Rp./kWh                       | 6,94 Rp./kWh    |

Um das Referenzmarktpreismodell aus Sicht der Solarstrom-Produzierenden mit dem Fixpreis-Modell vergleichen zu können, wird zur durchschnittlichen Vergütung auf der Grundlage der Referenzmarktpreise (2024) der aktuelle Marktpreis<sup>26</sup> für PVA-HKN in der Höhe von 0,6 Rp./kWh dazugerechnet. Wenn Solarstrom-Produzierende ihre HKN im Jahr 2024 folglich zu Marktpreisen an Dritte verkauft hätten, wäre für sie gesamthaft eine Vergütung von 6,94 Rp./kWh erzielbar gewesen.

*Höhe der Einspeisevergütung je nach Vergütungsmodell anhand von zwei Beispielen*

Die beiden nachfolgenden Beispiele – PVA eines Einfamilienhauses (Beispiel 1) und PVA eines Gewerbebetriebes (Beispiel 2) – gehören der in Winterthur am meisten verbreiteten Anlagen-kategorie an: PVA bis (<) 100 kW mit Eigenverbrauch. Es handelt sich um die für Winterthur relevanteste PVA-Kategorie (89 % aller Anlagen).

**Annahme für beide Beispiele:** Die saisonale Verteilung der Solarstrom-Einspeisung beträgt im Sommerhalbjahr 75 Prozent und im Winterhalbjahr 25 Prozent.

**Beispiel 1:** durchschnittliche PVA eines Einfamilienhauses mit einer Anlagenleistung von 5 kWp und einer jährlichen Gesamtproduktion von 5000 kWh (berücksichtiger Eigenverbrauch: 30 %)

**Beispiel 2:** durchschnittliche PVA eines Gewerbebetriebes mit einer Anlagenleistung von 60 kWp und einer jährlichen Gesamtproduktion von 60'000 kWh (berücksichtiger Eigenverbrauch: 50 %)

---

<sup>26</sup> Der HKN-Marktpreis lag im Jahr 2025 bisher bei rund 0,6 Rp./kWh.

*Beispiel 1:*

| <b>PVA eines Einfamilienhauses mit 5 kWp</b>     |                             |
|--|-----------------------------|
| <b>Fixpreis-Modell</b> Winterhalbjahr (ohne HKN) | Einspeisung 875 kWh (25 %)  |
| 9,50 Rp./kWh                                     | Fr. 83.13                   |
| <b>Fixpreis-Modell</b> Sommerhalbjahr (ohne HKN) | Einspeisung 2625 kWh (75 %) |
| 8,00 Rp./kWh                                     | Fr. 210.00                  |

Mit dem Fixpreis-Modell beträgt die Einspeisevergütung für die Elektrizität (ohne HKN) für das gesamte Jahr Fr. 293.13.

| <b>PVA eines Einfamilienhauses mit 5 kWp</b>  |                             |
|---|-----------------------------|
| <b>Referenzmarktpreismodell</b> Winterhalbjahr (ohne HKN)<br>(Basis 2024 mit Minimalvergütungen 2026) | Einspeisung 875 kWh (25 %)  |
| 7,34 Rp./kWh  | Fr. 64.23                   |
| <b>Referenzmarktpreismodell</b> Sommerhalbjahr (ohne HKN)<br>(Basis 2024 mit Minimalvergütungen 2026) | Einspeisung 2625 kWh (75 %) |
| 6,00 Rp./kWh  | Fr. 157.50                  |

Mit dem Referenzmarktpreismodell beträgt die Einspeisevergütung für die Elektrizität (ohne HKN) für das gesamte Jahr Fr. 221.73.

Für Solarstrom-Produzierende mit einer durchschnittlichen PVA auf einem Einfamilienhaus mit 5 kWp beträgt die Differenz zwischen den zwei Vergütungsmodellen demnach Fr. 71.40.

*Beispiel 2:*

| <b>PVA eines Gewerbebetriebes mit 60 kWp</b>     |                               |
|--|-------------------------------|
| <b>Fixpreis-Modell</b> Winterhalbjahr (ohne HKN) | Einspeisung 7500 kWh (25 %)   |
| 9,50 Rp./kWh                                     | Fr. 712.50                    |
| <b>Fixpreis-Modell</b> Sommerhalbjahr (ohne HKN) | Einspeisung 22'500 kWh (75 %) |
| 8,00 Rp./kWh                                     | Fr. 1800.00                   |

Mit dem Fixpreis-Modell beträgt die Einspeisevergütung für das gesamte Jahr Fr. 2512.50.

| <b>PVA eines Gewerbebetriebes mit 60 kWp</b>   |                               |
|--|-------------------------------|
| <b>Referenzmarktpreismodell</b> Winterhalbjahr (ohne HKN)<br>(Basis 2024 mit Minimalvergütungen 2026). | Einspeisung 7500 kWh (25 %)   |
| 7,34 Rp./kWh   | Fr. 550.50                    |
| <b>Referenzmarktpreismodell</b> Sommerhalbjahr (ohne HKN)<br>(Basis 2024 mit Minimalvergütungen 2026). | Einspeisung 22'500 kWh (75 %) |
| 3,42 Rp./kWh   | Fr. 769.50                    |

Mit dem Referenzmarktpreismodell beträgt die Einspeisevergütung für das gesamte Jahr Fr. 1320.00.

Für Solarstrom-Produzierende mit einer PVA auf einem Gewerbebetrieb mit 60 kWp beträgt die Differenz zwischen den zwei Vergütungsmodellen Fr. 1192.50.

### **3.4 Vorgehen und Vertragsdauer**

In Winterthur besteht derzeit eine vertragliche Vereinbarung zwischen Solarstrom-Produzierenden und Stadtwerk Winterthur für die HKN-Übernahme bei rund 1250 PVA. Diesen Solarstrom-Produzierenden wird ein neuer ab 2026 gültiger Vertrag (vgl. Beilage 1) für die Abnahme von Energie und HKN unterbreitet. Unabhängig davon, ob der neue Vertrag unterschrieben wird oder nicht, werden alle bestehenden Verträge für die Abnahme von HKN durch Stadtwerk Winterthur gekündigt.

Wenn Solarstrom-Produzierende die Übernahme der Energie und der HKN nicht mit dem neuen Vertrag von Stadtwerk Winterthur vereinbaren, richtet sich die Vergütung der eingespeisten Energie ab 2026 nach dem Referenzmarktpreismodell (vgl. Ziff. 2.1 und Ziff. 3.2), wobei für diese PVA keine HKN-Vergütung durch Stadtwerk Winterthur vorgesehen ist.<sup>27</sup> Die HKN können von diesen Solarstrom-Produzierenden aber an Dritte verkauft werden.

Der von Stadtwerk Winterthur unterbreitete Vertrag kann jeweils unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag läuft unabhängig vom Vertragsbeginn<sup>28</sup> bis zum darauffolgenden 31. Dezember und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.

Stadtwerk Winterthur veröffentlicht jeweils spätestens bis zum 31. Oktober die für das folgende Kalenderjahr gültigen Einspeisevergütungen (die jeweils vom Stadtrat für das kommende Jahr festgesetzt werden), sodass der Vertrag von den Solarstrom-Produzierenden ordentlich gekündigt werden kann, falls sie die angepassten Einspeisevergütungen ablehnen sollten.

### **3.5 Auswirkung des Systemwechsels auf PVA der Stadt Winterthur**

Der Systemwechsel hat Auswirkungen auf städtische PVA. Über die Auswirkungen des Systemwechsels und insbesondere der neuen Möglichkeit, eine LEG zu bilden, wird der Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt beschliessen. Dafür wird die «Weisung für den Bau und den Betrieb von Photovoltaikanlagen durch Stadtwerk Winterthur auf Liegenschaften der Stadt Winterthur» vom 27. September 2023 revidiert.

---

<sup>27</sup> Stadtwerk Winterthur wird die Entgegennahme der HKN bei der Pronovo AG – der akkreditierten Zertifizierungsstelle des Bundes für die Erfassung von HKN und die Abwicklung der Förderprogramme – in diesem Fall durch Kündigung des derzeit bestehenden Dauerauftrags stoppen.

<sup>28</sup> Bei Solarstrom-Produzierenden, die den Vertrag für die Abnahme von Energie und HKN mit Stadtwerk Winterthur erst im Verlauf des Jahres 2026 unterschreiben, wird sich die Vertragsdauer entsprechend verkürzen.

#### **4 Vorgehen anderer Verteilnetzbetreiber**

Die je nach Verteilnetzbetreiber verschiedenen gestalteten Einspeisevergütungen, wie sie derzeit noch bis Ende 2025 bestehen, werden in dieser Form auch bei anderen Verteilnetzbetreibern nicht fortgeführt werden. Das Modell, zwischen Winter und Sommer zu unterscheiden, wurde unterdessen bereits von anderen Verteilnetzbetreibern übernommen. Nebst den nachfolgend aufgeführten Verteilnetzbetreibern sind dies u.a. die Energie Service Biel/Bienne (ESB) und die energieUri AG (EWA).

##### *Elektrizitätswerke der Stadt Zürich (ewz)*

Bei den Elektrizitätswerken der Stadt Zürich (ewz) wird die Einspeisevergütung im Jahr 2026 anhand des Referenzmarktpreises unter Berücksichtigung der Minimalvergütungen erfolgen.<sup>29</sup>

##### *Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)*

Bei den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) wird die Einspeisevergütung im Jahr 2026 nach dem Referenzmarktpreismodell erfolgen (inkl. HKN bis zur Grenze der jeweiligen Anrechenbarkeit)<sup>30</sup>. Es ist möglich, dass das Modell der EKZ von der Bundesgesetzgebung übernommen wird.

##### *Energie Wasser Bern (ewb)*

Bei Energie Wasser Bern (ewb) wird die Einspeisevergütung im Jahr 2026 für kleinere PVA bis zu einer Leistung von 100 kW nach dem Referenzmarktpreismodell des Bundes inklusive HKN-Vergütung erfolgen. Die Gesamtvergütung wird für diese PVA-Kategorie mindestens 10,96 Rappen/kWh betragen.<sup>31</sup>

##### *BKW Energie AG (BKW) und CKW-Gruppe (CKW)*

Grosse Energieversorger wie die BKW und die CKW vergüten bereits seit einigen Jahren nach dem Referenzmarktpreismodell mit freiwilligen Minimalvergütungen.

---

<sup>29</sup> Vgl. Beilage 1 zu GR Nr. 2025/254 vom 25. Juni 2025 «Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (VVRE)» (in Kraft ab 2026); Quelle: [https://www.gemeinderat-zuerich.ch/dokumente/4ca571f770e348cfaa23e398d79968ca-332?filename=2025\\_0254WeisungBeilage1](https://www.gemeinderat-zuerich.ch/dokumente/4ca571f770e348cfaa23e398d79968ca-332?filename=2025_0254WeisungBeilage1) (besucht am 24.9.2025)

<sup>30</sup> «EKZ-Rückliefertarife 2026»; Quelle: <https://www.ekz.ch/dam/ekz/privatkunden/strom/tarife-und-agb/Tarifdokumente/tarife-2026/ekz-rueckliefertarife-2026.pdf> (besucht am 24.9.2025)

<sup>31</sup> «Anpassung der Stromtarife für 2026»; Medienmitteilung der ewb vom 28. August 2025; Quelle: <https://www.ewb.ch/ueberuns/medien-publikationen/medienmitteilungen/2025/mm-stromtarife-2026.php> (besucht am 24.9.2025)

## 5 Fazit

Die anstehenden Anpassungen der bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Mantelerlass sehen bei der Einspeisevergütung einen Paradigmenwechsel vor. Damit verbunden sind auch verschiedene Unwägbarkeiten.

In Winterthur ist ab 2026 für die Einspeisung elektrischer Energie aus PVA entweder die Vergütung des Referenzmarktpreises (ohne HKN-Vergütung) oder die Vergütung eines vertraglich vereinbarten Fixpreises (mit HKN-Vergütung) vorgesehen. Mit dieser Vorgehensweise minimiert Stadtwerk Winterthur das finanzielle Verlustrisiko insbesondere beim Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel. Den Solarstrom-Produzierenden wird mit den zwei Modellen je nach Präferenz und Sicherheitsbedürfnis eine Wahlmöglichkeit angeboten. Gleichzeitig sind die von Stadtwerk Winterthur gewählten Ansätze transparent, nachvollziehbar und gesetzeskonform. Schweizweit könnte Stadtwerk Winterthur mit dieser Vorgehensweise zwar zu einer Minderheit gehören, doch entspricht sie den Winterthurer Bedürfnissen am besten.

In Winterthur wird die Einspeisevergütung ab 2026 mit dem Fixpreis-Modell tendenziell höher ausfallen, als es mit dem Referenzmarktpreismodell gemäss bundesrechtlichen Vorgaben vorgesehen wäre, doch steht dies im Einklang mit den energie- und klimapolitischen Zielen der Stadt Winterthur und damit mit dem politischen Willen, PVA durch die mit dem Fixpreis-Modell von Stadtwerk Winterthur gewährten höheren Einspeisetarife weiterhin zu fördern.

Unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Unwägbarkeiten, der Sicht von Stadtwerk Winterthur und der Solarstrom-Produzierenden sowie der gesamtstädtischen Zielsetzung stellen die zwei ab 2026 in Winterthur gültigen Vergütungsmodelle eine zielführende Lösung dar.

## 6 Externe und interne Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird über die Neuregelung der Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie aus PVA in der Stadt Winterthur mit einer Medienmitteilung (vgl. Beilage 2) informiert. Betreiberinnen und Betreiber einer PVA in der Stadt Winterthur werden von Stadtwerk Winterthur direkt angeschrieben.

### Beilagen:

Beilage 1 Vertrag über die Vergütung der Einspeisung von Solarstrom und der Herkunfts-nachweise (PV-Anlagen)

Beilage 2 Medienmitteilung (inkl. Beilage zur Medienmitteilung «Übersicht Einspeisevergütungen 2026»)